

Satzung

des Vereins

„Fit und gesund Mönchengladbach e.V.“

Mönchengladbach

Vereinsatzung

Fit und gesund Mönchengladbach e. V.

§ 1 Name & Sitz des Vereins

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Geschäftsjahr

§ 5 Übergeordnete Verbände

§ 6 Mitgliedschaft

§ 6 a Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Aufnahmegebühr und Beitrag

§ 9 Organe des Vereins

§ 10 Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

§ 14 Satzungsänderungen

§ 15 Vermögen

§ 16 Auflösung des Vereins

Vereinsatzung

Fit und gesund Mönchengladbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Fit und gesund Mönchengladbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung von geeigneten Sportangeboten zum Erhalt und zur Förderung der Gesundheit, Durchführung von Präventivsport zur Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Durchführung von Sportangeboten, die dazu geeignet sind, die körperliche Leistungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu verbessern und zu fördern, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung für die Vereinsmitglieder (z.B. Vorträge aus den Gesundheit und Ernährung).

(3) Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

Interessenvertretungen auf diesen Gebieten sollen im Vereinsleben unterbleiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Übergeordnete Verbände

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund und im Stadtsportbund Mönchengladbach.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist in schriftlicher Form (Aufnahmeantrag) beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.
- (3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 6 a Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahmebestätigung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 Aufnahmegebühr und Beitrag

(1) Der Verein erhebt einen Monatsbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB von jeweils zwei der unter (1) genannten Personen gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder des Vorstandes das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(7) Der Vorstand haftet nur bei beim Vorliegen von grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, möglichst im zweiten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit - unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen - eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auch in diesem Fall ist die Angabe der Tagesordnung notwendig.

§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes.
 - b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die gesamte Buchführung und Kassenprüfung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
 - d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben.
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein Stellvertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und Vorsitzender oder stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu

geben. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung zur Folge hat, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vermögen

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wobei drei Viertel der eingetragenen Mitglieder für eine Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Mönchengladbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mönchengladbach, den 17.02.2016